



Direkte Bundessteuer

Bern, 29. Juni 2015
DB-102-167 / KUP / Bk

An die kantonalen Verwaltungen
für die direkte Bundessteuer

Rundschreiben

Totalrevision der Verordnung des EFD über die Behandlung von Gesuchen um Erlass der direkten Bundessteuer / Aufhebung der Eidgenössischen Erlasskommission für die direkte Bundessteuer

1 Ausgangslage

Die Kantone erhalten mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über eine Neuregelung des Steuererlasses (Steuererlassgesetz; AS 2015 9) ab 1. Januar 2016 die Kompetenz zur Beurteilung aller Erlassgesuche, welche die direkte Bundessteuer betreffen. Die Eidgenössische Erlasskommission für die direkte Bundessteuer (EEK), die nach heutigem Recht Gesuche um Erlass der direkten Bundessteuer im Umfang von mindestens 25 000 Franken pro Jahr beurteilt, wird auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben (vgl. den mit dem Inkrafttreten des Steuererlassgesetzes gestrichenen Art. 102 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11]).

2 Revision der Steuererlassverordnung des EFD

Im Hinblick auf das Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmungen zum Steuererlass wurde auch die Steuererlassverordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) vom 19. Dezember 1994 (SR 642.121) totalrevidiert.

Die revidierte Verordnung umschreibt die in den neuen Gesetzesbestimmungen vorgegebenen Voraussetzungen für den Steuererlass, die Gründe für dessen Ablehnung und das Erlassverfahren näher. In der neuen Verordnung nicht mehr enthalten sind unter anderem Bestimmungen, welche im Rahmen des Steuererlassgesetzes neu auf Gesetzesstufe geregelt werden.

Die neue Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Steuererlassgesetz auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Abteilung Recht DVS



Markus Küpfer
Chef

Sie finden die Verordnung unter:

<https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2015/1895.pdf>